Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 55411 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001354-A0-233

Anlage-Nr.: 13a Seite: 1/8

Auftraggeber: CMS Automotive Trading GmbH

Teiletyp: C36 8520

<u>Technische Daten, Kurzfassung</u> Raddaten

Radtyp:	C36 8520	
Art des Sonderrades:	einteiliges Leichtmetall-Rad	
Handelsmarke:	CMS	
Montageposition:	Vorder-und Hinterachse	
Radausführung:	C36 8520 45 10	
Radausführungskennz.:	CMS 1549/06	
Radgröße:	8½Jx20H2	
Rad-Einpresstiefe:	45 mm	
Lochkreisdurchmesser:	114,3 mm	
Lochzahl:	5	
Mittenlochdurchmesser:	67,20 mm	
Zentrierart:	Mittenzentrierung	
Zentrierring:	SR 14 Ø67,1-Ø66,1	
geprüfte Radlast: *)	800 kg	
Reifenabrollumfang:	2400 mm	

^{*)} Die zulässige Radlast kann je nach Reifengröße vom angegebenen Wert abweichen.

Allgemeine Anforderungen

Im Fahrzeug verbaute sicherheits- und/oder umweltrelevante Fahrzeugsysteme (z.B. Reifendruckkontrollsysteme) müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben bzw. entsprechend ersetzt werden.

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller oder Marke: NISSAN

Radbefes	Radbefestigung				
Auflagen-	Achse	Beschreibung der Befestigungsteile	Zubehör-Kit	Anzugs-	
Kürzel				moment	
BF1	1+2	Radmutter, Kegel 60°, Gewinde M12x1,25	Z 50	120 Nm	
I	1+2	Radmutter, Kegel 60°, Gewinde M12x1,25	Z 50	110 Nm	
BF3	1+2	Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M12x1,5,	Z 90	120 Nm	
		Schaftlänge 28 mm			

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 55411 nach §22 StVZO Nr. : RA-001354-A0-233

Anlage-Nr.: 13a Seite: 2/8

Auftraggeber : CMS Automotive Trading GmbH

Teiletyp: C36 8520

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
FE0E	e13*2018/858*00237*				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
45 bis 90	Nissan Ariya	235/50R20 N245) 245/45R20 N255) 255/45R20	A02) bis A10) BF1)		

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
S51	e1*2001/116*0479*				
S51N	e1*2007/46*0565*				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
175 bis 287	Nissan Infiniti FX30d, FX37, FX50, QX70	265/50R20 275/45R20 A93)	A02) bis A10) BF1) EF0)		

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
Y51 Y51H	e13*2007/46*1105* e13*2007/46*1148*				
			la di Liui i		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
125 bis 235	Nissan Infiniti M, Infiniti M Hybrid, Infiniti Q70	245/40R20	A02) bis A10) A11) BF2) EB1) EF0)		
		255/35R20			

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
V37	e13*2007/46*1378*			
Motorleistung (kW)		zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
125 bis 225	Nissan Infiniti Q50, Infiniti Q50 Hybrid (2WD + 4WD)	235/35R20 T92) 245/35R20	A02) bis A10) A11) BF1) EB2)	

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
V37	e13*2007/46*1378*				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
155 bis 298	Nissan Infiniti Q60 (2WD + 4WD)	245/35R20 255/30R20 255/35R20	A02) bis A10) A94) BF1) EB2)		

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 55411 nach §22 StVZO Nr. : RA-001354-A0-233

Anlage-Nr.: 13a Seite: 3/8

Auftraggeber : CMS Automotive Trading GmbH

Teiletyp: C36 8520

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
F15	e11*2007/46*0132*				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
140 bis 157	Nissan Juke (Allrad)	225/35R20 235/30R20 235/35R20 A01) G01) 245/30R20 A01) K01) K04) 255/30R20 A01) K01) K04)	A02) bis A10) BF2)		

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
F15	e11*2007/46*0132*				
F15	e3*2007/46*0162*				
F15	e5*2007/4	46*1031*			
F15-LPG	e3*2007/4	46*0225*			
F15M	e3*2007/4	16*0257*			
Motorleistung (kW)		zulässige Reifengröß vorne und hinten, gg		Auflagen und Hinweise	
69 bis 160		225/35R20 235/30R20 235/35R20 A01) G01) K74) 245/30R20 A01) K01) K04) 255/30R20 A01) K01) K04) K74)		A02) bis A10) BF2) E19)	
		zulässige Reifengröß		Auflagen und Hinweise	
		vorne	hinten		
		225/35R20	255/30R20 K04) K74)	A01) bis A10) BF2) E19) V00)	

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 55411 nach §22 StVZO Nr. : RA-001354-A0-233

Anlage-Nr.: 13a Seite: 4/8

Auftraggeber : CMS Automotive Trading GmbH

Teiletyp: C36 8520

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
Z51	e1*2001/116*0478*				
Z51	e3*2007/	46*0073*			
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise		
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen			
140 bis 188	Nissan Murano	235/55R20	A01) bis A10) BF2) K04)		
		245/50R20	, ,		
		K03)			
		255/50R20			
		K01)			
		265/45R20			
		275/45R20 K01)			

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
J12	e9*2018/858*11042*				
Motorleistung (kW)		zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
103 bis 116	Nissan Qashqai (Fahrzeugausführungen mit Verbundlenker- Hinterachse; 2WD)	235/45R20	A02) bis A10) BF3) E60)		

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
J12	e9*2018/858*11042*				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
103 bis 116	Nissan Qashqai (Fahrzeugausführungen mit Mehrlenker- Hinterachse; 2WD & 4WD)	235/45R20	A02) bis A10) A11) BF3)		

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
T33	e13*2018/858*00293*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
116 bis 120	Nissan X-Trail	235/45R20 A93) 235/50R20 245/45R20 A93a)	A02) bis A10) A11) BF1)
		255/45R20 265/45R20	

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 55411 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001354-A0-233

Anlage-Nr.: 13a Seite: 5 / 8

Auftraggeber: CMS Automotive Trading GmbH

Teiletyp: C36 8520

Auflagen und Hinweise

- A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der in Anlage 0 befindlichen Tabelle "Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol" zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten nicht, so sind sie nicht zulässig. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten nicht, so sind sie nicht zulässig. Sind im Verwendungsbereich bzw. den Auflagen Reifen mit der Kennung M+S genannt, so sind hiermit nur Reifen gemeint und zulässig, die das Piktogramm Bergkuppe mit Schneeflocke, wie in §36 StVZO/UN ECE R117 beschrieben, aufweisen.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Bei Verwendung des serienmäßigen Ersatz- bzw. Notrades sind die serienmäßigen Befestigungsteile zu verwenden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneekettenbetrieb nicht geprüft wurde, es sei denn, dass die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Räder dürfen nur an der Innenseite mit Klebegewichten ausgewuchtet werden. Je nach Bremsausstattung kann die Anbringung von Wuchtgewichten unterhalb des Felgentiefbetts und/oder der Felgenschulter eingeschränkt sein.

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 55411 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001354-A0-233

Anlage-Nr.: 13a Seite: 6 / 8

Auftraggeber: CMS Automotive Trading GmbH

Teiletyp: C36 8520

- A11) Auch zulässig an Fahrzeugen mit Hybrid Antrieb -Hybrid, Mild-Hybrid, Plug-in-Hybrid-, dass sind Fahrzeuge (FZ), die in der Zulassungsbescheinigung Teil 1 (FZ-Schein) unter P.3 "Hybr.", eingetragen haben.
- A93) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Vorderachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- A93a) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 9 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Vorderachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- A94) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Hinterachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- BF1) Es sind folgende vom Radhersteller mitzuliefernde Befestigungsteile zu verwenden:

Achse: 1+2

Radmutter, Kegel 60°, Gewinde M12x1,25

Zubehörkit: Z 50

Anzugsmoment: 120 Nm

BF2) Es sind folgende vom Radhersteller mitzuliefernde Befestigungsteile zu verwenden:

Achse: 1+2

Radmutter, Kegel 60°, Gewinde M12x1,25

Zubehörkit: Z 50

Anzugsmoment: 110 Nm

BF3) Es sind folgende vom Radhersteller mitzuliefernde Befestigungsteile zu verwenden:

Achse: 1+2

Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M12x1,5, Schaftlänge 28 mm

Zubehörkit: Z 90

Anzugsmoment: 120 Nm

- E19) Nicht zulässig an Fahrzeugen mit Allradantrieb.
- E60) Nicht zulässig bei Allradfahrzeugen.
- EB1) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die mit folgender Bremsanlage ausgerüstet sind:
 - Achse 1: 4-Kolben Festsattel Kennz. Infiniti mit belüfteter Scheibe Ø352x32 mm
- EB2) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die mit folgender Bremsanlage ausgerüstet sind:
 - Achse 1: 4-Kolben Festsattel Kennz. Infiniti mit belüfteter Scheibe Ø352x32 mm
- EF0) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an der Vorder und/oder an der Hinterachse nur mit Rädern ausgerüstet oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) zugelassen sind deren Raddurchmesser größer als der Raddurchmesser des Umrüstrades sind und/oder deren Felgenmaulweite größer als die Felgenmaulweite des Umrüstrades sind.

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 55411 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001354-A0-233

genannten Bereich abgedeckt sein.

Anlage-Nr.: 13a Seite: 7 / 8

Auftraggeber: CMS Automotive Trading GmbH

Teiletyp: C36 8520

- G01) Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muss, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der Anbaubestätigung eingetragen werden.
- K01) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
 Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K03) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 30° vor der Radmitte herzustellen.
 Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben
- K04) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 50° hinter der
 - Radmitte herzustellen. Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K74) Zur Gewährleistung einer ausreichenden Freigängigkeit an Achse 2 sind folgende Maßnahmen erforderlich:
 - die Radhauskante ist im Bereich von der Stoßfängeroberkante bis 200 mm vor der Radmitte um 10 mm aufzuweiten,
 - die ins Radhaus ragende Kante der Kunststoffverbreiterung ist in diesem Bereich entsprechend zu kürzen.
- N245) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 245/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- N255) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 255/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- T92) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1260 kg bei LI 92. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 630 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 55411 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001354-A0-233

Anlage-Nr.: 13a Seite: 8 / 8

Auftraggeber: CMS Automotive Trading GmbH

Teiletyp: C36 8520

V00) Die Verwendung dieser Reifenkombination (unterschiedliche Reifengrößen an der Vorderund Hinterachse) ist nur zulässig, sofern die ABV/ABS-Eignung nachgewiesen wurde. Dies ist möglich durch eine Bestätigung des jeweiligen Reifen- oder Fahrzeugherstellers. Falls es sich um eine serienmäßige Reifenkombination handelt und diese ohne Einschränkung der Reifenfabrikate/-typen vom Fahrzeughersteller freigegeben ist, entfällt die Notwendigkeit eines entsprechenden Nachweises.

Die Anlage 13a mit den Seiten 1-8 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für Sonderräder Typ C36 8520 des Auftraggebers CMS Automotive Trading GmbH

Geschäftsstelle Essen, 07.03.2025